

Zürich, 15. Juni 2018

Bau- und Umweltdepartement
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

info@bud.ai.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Revision des Energiegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die SES begrüsst, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden mit dieser Revision die Grundlagen schaffen will, um die MuKE 2014 weitgehend umzusetzen. Grundsätzlich unterstützen wir alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, soweit wir nicht weiteres vorschlagen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist eine schlanke Vorlage, die nicht weiter beschnitten werden darf. Sie geht aus unserer Sicht verschiedentlich zu wenig weit, um die Ziele der Energiewende zu erreichen. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen. Die Chance der Gesetzesänderung muss genutzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dass die Energiewende, die mit der Gesetzesänderung unterstützt wird, bereits heute wirtschaftlich machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigen viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeugern werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, cursive script.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima

Allgemeine Bemerkungen

Wir möchten dem Regierungsrat und dem Amt für Hochbau und Energie an dieser Stelle für das sorgfältige Vorgehen bei der vorliegenden Gesetzesrevision danken. Die vorliegende Revision bietet dem Kanton Appenzell I.Rh. die Chance, ein wegweisendes Energiegesetz zu verankern, das uns der Energiewende einen Schritt näherbringt. Wir ermuntern dazu, diese Chance zu packen. Als prioritär für ein zeitgemässes Energiegesetz erachten wir den Ausstieg aus den fossilen und nicht erneuerbaren Energien und das Ersetzen von ineffizienten Verbrauchsformen (Heizen mit Strom).

Wir begrüssen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. von den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE) das komplette Basismodul plus die Zusatzmodule 3, 6 und 7 im kantonalen Gesetz verankern will. Ferner freut uns, dass das Basismodul Teil F (in Art. 11b) ohne eine neue Standardlösung «Biogas» auskommt, die zu einer Verwässerung der ökologischen Ziele führen könnte. Zudem begrüssen wir, dass wirksame Instrumente wie die Austauschpflicht zentraler und dezentraler Elektroheizungen enthalten sind.

Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass die MuKE nur der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone sind. Wir anerkennen die Verankerung der MuKE 2014 als einen Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der enormen Herausforderung Klimawandel muss dieser Weg aber noch viel weiter gegangen werden. Eine solche Möglichkeit bietet das Basismodul Teil F (in Art. 11b), wenn ein höherer Anteil an erneuerbarer Wärme als die vorgeschlagenen (minimalistischen) 10% eingefordert wird. Schliesslich verlangen die einstimmigen Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien innerhalb weniger Jahrzehnte. Für den Gebäudesektor im Kanton Appenzell I.Rh. heisst dies konkret, dass ab sofort bei jedem Einbau und Ersatz von Heizungen CO₂-freie Lösungen zum Einsatz kommen müssen (siehe dazu die Forderungen zu den einzelnen Artikeln).

Unsere Anträge

Ersatz Wärmeerzeuger

Ihr Vorschlag Art. 11b.:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind die bestehenden Bauten so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Antrag 1: Umformulierung Art. 11b.:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 80% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.

Begründung:

Wohnbauten machen nur einen Teil des Gebäudebestands aus. Es gibt keinen Grund, warum in Geschäftsbauten weiterhin uneingeschränkt fossile Wärmeerzeuger eingebaut werden sollten. Der Mindestanteil erneuerbarer Wärme ist daher auf Nicht-Wohngebäude auszuweiten. Die Präzisierung «Brenner oder Kessel» vermeidet Rechtsunklarheiten und Missbrauch (Austausch bloss des Brenners, um die Pflicht zu umgehen). Die Absenkung auf 80% Mindestanteil erneuerbare Wärme gewährleistet, dass der Wechsel zu erneuerbaren Heizungen zügig gelingt und vermeidet Fehlentscheidungen in fossile Heizungen, die der Kanton allenfalls in 10-15 Jahren teuer korrigieren (lassen) müsste.

Übernahme der Zusatzmodule 5, 8 und 9:

Des Weiteren ersuchen wir Sie um Übernahme der Zusatzmodule 5,8 und 9 ins Energiegesetz des Kantons Appenzell I.Rh.

Zusatzmodul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation in Neubauten

Antrag 2: konkrete Formulierung:

Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung:

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000m² verpflichtet werden, da sie ein besonders grosses Potenzial bieten.

Zusatzmodul 8: Betriebsoptimierung

Antrag 3: konkrete Formulierung:

In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung - und danach periodisch - eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

Begründung:

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben und jahrelang unentdeckte Fehleinstellungen vermieden werden.

Zusatzmodul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Antrag 4: konkreten Formulierung:

Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Begründung:

Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich. Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK-Plus obligatorisch sein.